



# HESSISCHER LANDTAG

05. 11. 2024

## Kleine Anfrage

**Julia Herz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und  
Felix Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25.09.2024**

**Parität in Aufsichts- und Verwaltungsräten**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Insbesondere in hohen Führungspositionen und Aufsichtsräten sind Frauen weiterhin deutlich unterrepräsentiert. Mit dem Führungspositionengesetz gilt seit 2016 ein fester Mindestanteil des unterrepräsentierten Geschlechts von 30 Prozent in Aufsichtsräten in privaten Unternehmen. Im April 2022 wurde dieser Mindestanteil auf Bundesunternehmen übertragen. Trotz aller Anstrengungen in der Vergangenheit sind laut WOB-Index, der die 160 im DAX, MDAX und SDAX sowie die aktuell 19 im Regulierten Markt notierten, voll mitbestimmten Unternehmen umfasst, lediglich 36,47 Prozent aller Aufsichtsräte Frauen. 35 der untersuchten Unternehmen erreichen den gesetzlich vorgeschriebenen Anteil von 30 Prozent nicht, darunter Porsche, RTL und Thyssenkrupp. Nach dem aktuellen Beteiligungsbericht des Landes Hessen beträgt die Frauenquote bei der Entsendung von Personen in Überwachungsgremien durch die Landesregierung ebenfalls lediglich 28,2 Prozent. Obwohl die Besetzung von Aufsichtsräten nur sehr wenige Frauen direkt betrifft, spielen Frauen an relevanten Machtpositionen eine nicht zu unterschätzende Rolle und wirken indirekt für mehr Gleichberechtigung in weiteren Bereichen. In ihrem Koalitionsvertrag bekennen sich die regierungstragenden Fraktionen zur Gleichstellung der Geschlechter. Die Gleichberechtigung von Frauen in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen sei für die regierungstragenden Fraktionen Ziel und Selbstverständlichkeit. Die Koalition kündigt an, bestehende Ungerechtigkeiten aktiv anzugehen und abzubauen. Als besondere Herausforderung sehen sie die weiterhin existierenden Unterschiede in beruflicher Stellung und bei der Besetzung von Führungspositionen. Auch im Bereich der Gleichstellung sehen die Koalitionäre eine Vorbildfunktion von öffentlichem Dienst und öffentlicher Verwaltung.

### Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales ist speziell bei denjenigen Unterstützungsmaßnahmen gefordert, die die strukturelle Benachteiligung von Frauen auf ihrem Weg in die Führungsetagen der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen mit Landesbeteiligung hemmen. Demgemäß wurde im Koalitionsvertrag der Landesregierung vom Januar 2024 die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ebenso festgeschrieben wie auch die Stärkung der frühkindlichen Bildung und Betreuung sowie die bedarfsgerechte Erhöhung der Plätze in der Ganztagsbetreuung. Wir unterstützen intensiv zielgerichtete Instrumente, um Mädchen und jungen Frauen einen gezielten, qualifizierten Berufseinstieg zu ermöglichen. Die Rolle des Landes liegt darüber hinaus in der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen sowie der Schaffung von Transparenz in Bezug auf die immer noch bestehende Entgeltungleichheit. Ziel ist es, den bereits angestoßenen Kulturwandel zu flankieren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

- Frage 1 Im Koalitionsvertrag erklärt die Landesregierung, die in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen „bestehenden Ungerechtigkeiten aktiv angehen und abbauen“ zu wollen. Sind dahingehende Maßnahmen bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Aufsichts- und Verwaltungsräte ergriffen worden?
- Frage 2 Welche entsprechenden Maßnahmen sind geplant?
- Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung im Bezug zu den selbst im Beteiligungsbericht 2022 genannten §§ 2 III, 4 I, II und besonders 13 HGIG die Anzahl an Frauen in Überwachungsgremien bei Unternehmen mit hessischer Beteiligung?

Frage 4 Wie erklärt sich die Landesregierung die nahezu identische Anzahl von männlich und weiblich Beschäftigten in Unternehmen hessischer Beteiligung im Gegensatz zu der Zahl von Männern und Frauen in Überwachungsgremien dieser Unternehmen?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die wünschenswerte paritätische Besetzung der genannten Gremien stößt in der Praxis auf Grenzen. Die konkrete Besetzung bedarf neben der Bereitschaft von Frauen, sich hierin zu engagieren, vielfach auch bestimmter fachlicher oder persönlicher Voraussetzungen. Hierzu gehört insbesondere der sogenannte „Funktionsvorbehalt“, wonach die Mitgliedschaft in bestimmten Gremien an eine hauptamtliche Funktion gebunden ist. Das heißt, dass bestimmte (politische) Funktionsträger automatisch Mitglied in bestimmten Aufsichtsgremien sind, um so die politische oder wirtschaftliche Rückkopplung sicherzustellen. Wer wiederum Funktionsträger ist, unterliegt bekanntermaßen demokratischen und politischen Entscheidungsmechanismen, auf die die Landesregierung naturgemäß keinen Einfluss hat – und von Verfassungswegen auch keinen Einfluss nehmen darf und will.

Die im sechsten Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag zur Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes dokumentierten stärkeren Zuwächse beim Frauenanteil in Führungspositionen werden in Zukunft sicherlich auch Auswirkungen auf die Besetzung der angeführten Gremien haben.

Frage 5 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung bis zum Ende der Legislaturperiode, um die paritätische Besetzung von Überwachungsgremien in Unternehmen mit hessischer Beteiligung zu fördern?

Generelle Vorgaben zur Zusammensetzung von Organen privatrechtlich organisierter Unternehmen sind dem Land nicht möglich, da es Rechtsetzungskompetenz nur für den Bereich der unmittelbar eigenen Verwaltung besitzt. Diese hat es mit dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGlG) wahrgenommen. Für den Bereich der Privatwirtschaft, auch wenn die öffentliche Hand an den entsprechenden Unternehmungen beteiligt sein mag, liegt eine konkurrierende Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (GG) (Recht der Wirtschaft) vor. Mit den hierbei maßgeblichen gesetzlichen Regelungen im Gesellschaftsrecht (unter anderem Aktiengesetz (AktG), Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der Fassung des sogenannten „Zweiten Führungspositionen-Gesetz“ (FüPoG II)) hat der Bund, was die Organzusammensetzung privatrechtlich organisierter juristischer Personen auch im Hinblick auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern anbelangt, in abschließender Weise von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Frage 6 Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen, um das Kabinett paritätisch zu besetzen?

Die Landesregierung besteht aus starken und kompetenten Persönlichkeiten. Mit einem Team, das die Gesellschaft in Hessen abbildet, arbeitet sie realpolitisch und pragmatisch an der Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen für Hessen und dafür, die zentralen Versprechen des Staates – wie Sicherheit und Wohlstand für alle – auf neue Grundlagen zu stellen.

Wiesbaden, 28. Oktober 2024

**Heike Hofmann**